

Hauptausschuss 23.03.2016

Mitteilungen - TOP 9.1

Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane (Stadtrat, Hauptverwaltungsbeamter)

Die Verwaltung möchte gern noch einmal den Wunsch aus der letzten Stadtratssitzung zur Verständigung hinsichtlich der im Kommunalverfassungsgesetz vorgegebenen Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane Hauptverwaltungsbeamter und Stadtrat bzw. deren Abgrenzung aufgreifen.

Dreh- und Angelpunkt im Kommunalverfassungsgesetz ist hierbei § 66 Abs. 1 und Abs. 4. Nach § 66 Abs. 1 KVG LSA leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Darüber hinaus erledigt er in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Hauptverwaltungsbeamte nach § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die vorgenannten Begriffe und was sich dahinter verbirgt hat Ihnen die Verwaltung bereits mehrfach, zuletzt untersetzt auch mit konkreten Beispielen aus der aktuellen Gremientätigkeit bei der Antwort auf die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Interpretation des Kommunalverfassungsgesetzes, erläutert. Ich möchte daher an dieser Stelle auf Wiederholungen verzichten und Ihnen kein Referat über die gesetzlichen Begrifflichkeiten halten.

Vielmehr darf ich Sie in diesem Zusammenhang noch einmal auf das für diese Fälle einschlägige Instrumentarium der Anregung hinweisen und Sie ersuchen und ermuntern, von diesem Gebrauch zu machen. Wenn Ihnen als Stadträten aufgrund eigener Wahrnehmung bestimmte potentielle Handlungsfelder gewahr oder infolge von Bürgerhinweisen aufgezeigt werden, dann nimmt die Verwaltung diese Hinweise und Anregungen gern auf und prüft, ob eine Abhilfe möglich ist. Insoweit hat die Verwaltung in der jüngsten Vergangenheit schon Anregungen aufgegriffen und Ihnen ein Feedback hier im Hauptausschuss gegeben.

Wenn für derartige Anregungen doch einmal das Instrument des Antrags gewählt werden sollte, bietet die Verwaltung an, diese Anträge bzw. Änderungsanträge hier im Hauptausschuss zu besprechen und ggf. einer zielführenden Lösung zuzuführen. Auch dies haben wir bereits erfolgreich praktiziert. Ich darf hier noch einmal an die Verständigung zum Antrag zur Sekundarschule Halle-Süd erinnern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zukünftig nach diesen Handlungsempfehlungen zu verfahren.